



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2021/986
Federführend: Fachdienst Schule, Kultur, Sport	Status: öffentlich
	Datum: 25.10.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	17.11.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.11.2021	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Benennung der Vertreterinnen und Vertreter in der Mitgliederversammlung des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine e.V.

Beschlussvorschlag:

- Es wird nach Ziffer 2.3 der Sachdarstellung verfahren.
- In die Mitgliederversammlung des Kulturrings für Stadt und Kreis Peine e.V. werden berufen:

Landrat Heiß

(SPD/Grüne)

Stefan Wilke

(SPD/Grüne)

Sebastian Hebbelmann

(CDU/FDP)

Dr. Christof Klinke

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Satzung des Kulturrings bestimmt nicht, wie viele Vertreterinnen und Vertreter der Landkreis Peine entsenden darf. Bisher wurde das Verfahren 2.3 angewandt. Auf dieser Grundlage war der Landkreis Peine durch den Landrat und drei KTAs vertreten.

Generell sind folgende Verfahren möglich:

1. Beschluss über die Anzahl der Mitglieder, die der Landkreis entsendet.
2. Es ist, je nach Anzahl, wie folgt zu verfahren:
 - 2.1 Es wird **eine Vertreterin/ein Vertreter** bestimmt:
 - 2.1.1 Die Vertreterin/der Vertreter (einschl. Verhinderungsvertreter/in) muss gemäß § 67 NKomVG gewählt werden.
 - 2.1.2 Soweit sie/er nicht dem Kreistag angehört ist festzustellen, ob die Wahl aufgrund von persönlicher Eignung erfolgte.
 - 2.2 Es werden **zwei Vertreterinnen/Vertreter** bestimmt:
 - 2.2.1 Durch eine Abstimmung (§ 66 NKomVG) wird der Landrat vom Kreistag zum Vertreter bestimmt.
 - 2.2.2 Anschließend wird die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter (einschl. Verhinderungsvertreter/in) gemäß § 67 NKomVG gewählt.
 - 2.2.3 Soweit die zweite Vertreterin/der zweite Vertreter nicht dem Kreistag angehört ist festzustellen, ob die Wahl aufgrund von persönlicher Eignung erfolgte.
 - 2.3 Es werden **drei oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter** bestimmt:
 - 2.3.1 Durch eine Abstimmung (§ 66 NKomVG) wird der Landrat vom Kreistag zum Vertreter bestimmt.
 - 2.3.2 Die weiteren Vertreterinnen/Vertreter (einschl. Verhinderungsvertreter/innen) werden nach dem d'Hondtschen Verfahren gewählt.
 - 2.3.3 Soweit sie nicht dem Kreistag angehören ist jeweils (ggf. einzeln) festzustellen, ob die Wahlen aufgrund von persönlichen Eignungen erfolgten.

Ziele / Wirkungen:

entfällt

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen
